

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Städtische Werke AG zum Stromliefervertrag

Diese AGB gelten für Stromlieferverträge außerhalb der Grundversorgung.

## 1. Vertragsgegenstand/Lieferbeginn

1.1 STW liefert Ihnen Ihren gesamten Bedarf an elektrischer Energie an die im Auftrag angegebene Lieferanschrift. Ausgenommen ist eine zulässige Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen, sofern diese in Kraft-Wärme-Kopplung mit einer max. Leistung von 50 kW, mit Erneuerbaren Energien oder ausschließlich zur Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzung der Stromversorgung (Notstromaggregate) betrieben werden. Für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke erfolgt die Belieferung unter der Voraussetzung, dass bei Lieferbeginn keine Leistungsmessung installiert ist und die jährliche Entnahme 100.000 kWh nicht übersteigt. Bei Überschreitung dieses Jahresverbrauches kann STW den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Die Weiterleitung der elektrischen Energie an Dritte ist nicht gestattet. STW ist zur Aufnahme der Lieferung nicht verpflichtet, wenn Ihr Anschluss zum gewünschten Liefertermin gesperrt ist oder es sich um eine Mehrfachanmeldung handelt, bei der mehr als fünf Abnahmestellen unter gleichlautender Rechnungsadresse angemeldet werden sollen.

1.2 Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung durch STW unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande.

1.3 Die Stromlieferung beginnt unter Berücksichtigung der verbindlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel zum frühestmöglichen Zeitpunkt, in der Regel am 1. des übernächsten Monats nach Auftragserteilung, oder zu einem im Auftrag angegebenen Wunschtermin, und setzt die Bestätigung der Kündigung des Vorlieferanten und die Bestätigung des Beginns der Netznutzung des Netzbetreibers gegenüber STW voraus.

## 2. Vertragslaufzeit/Kündigung/Umzug

2.1 Die Erstlaufzeit = Energie-Preisgarantie endet zu dem im Auftrag unter Ziffer 1 angegebenen Zeitpunkt. Nach Ablauf der Erstlaufzeit verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, sofern er nicht zum Ende der jeweiligen Laufzeit gemäß Ziffern 2.2 bis 2.5 wirksam gekündigt wird.

2.2 Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende der Erstlaufzeit bzw. zum Ende des jeweiligen Vertragsjahres gekündigt werden.

2.3 Im Falle eines Umzugs innerhalb Deutschlands gilt der bestehende Stromliefervertrag (mit Ausnahme von Heizstromverträgen) an der neuen Verbrauchsstelle fort. Sie haben STW vor jedem Umzug mit einer Frist von 2 Monaten mitzuteilen (1) das Datum der Übergabe der bisherigen Verbrauchsstelle (z.B. Endes des Mietvertrages) und (2) das Datum der Übernahme der neuen Verbrauchsstelle (z.B. Beginn des neuen Mietvertrages). Ferner sind mitzuteilen: die Anschrift der neuen Verbrauchsstelle sowie die dortige Zählernummer. Falls die Belieferung an der neuen Verbrauchsstelle nicht möglich ist (z. B. Umzug in ein Pflegeheim), können beide Vertragspartner den Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen zu dem von Ihnen angegebenen Übergabetermin (Satz 2 Ziffer (1) ) kündigen. Heizstromverträge enden zu dem nach S. 2 mitgeteilten Übergabetermin.

2.4 Erfolgt die Anzeige gem. Ziffer 2.3 verspätet oder gar nicht und wird STW die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, sind Sie verpflichtet, weitere Entnahmen an ihrer bisherigen Entnahmestelle nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten.

2.5 Der Vertrag kann jederzeit fristlos gekündigt werden, wenn die vertraglichen Verpflichtungen nachhaltig verletzt werden. Das gilt insbesondere, wenn Sie trotz erfolgter Mahnung das ausstehende Entgelt nicht bezahlen oder Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verbrauchen. Im Falle der außerordentlichen Kündigung enden die beiderseitigen Vertragsverpflichtungen- mit Ausnahme Ihrer Verpflichtung zur Bezahlung der gelieferten Energie- mit sofortiger Wirkung. STW wird Sie unverzüglich beim zuständigen Netzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen trotz Abmeldung über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus STW bilanziell zugeordnet werden, schulden Sie auch für diese fortwährende Belieferung das in diesem Vertrag vereinbarte Entgelt.

2.6 Das gesetzliche Recht beider Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

2.7 Jede Kündigung ist zu richten an: Städtische Werke AG, Kundenservice, Postfach 103609, 34112 Kassel.

## 3. Preise/Preis Anpassung /Kostenspauschalen /Entgelte

3.1 Das zu zahlende Entgelt setzt sich zusammen aus dem verbrauchsabhängigen Grundpreis (GP) und dem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis (AP). Sowohl im GP als auch im AP sind enthalten (1) von STW beeinflussbare Anteile für Energiebeschaffung und Vertrieb und (2) von STW nicht beeinflussbare Anteile.

3.2 Die von STW beeinflussbaren Anteile am GP und am AP bilden den Energiepreis. Er enthält die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb und wird für die Dauer der Erstlaufzeit des Vertrages (Ziffer 1 des Auftrages) garantiert (Energiepreisgarantie). Nach Ablauf der Energiepreisgarantie behält sich STW vor, den Energiepreis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen. Dies bedeutet, dass STW verpflichtet ist, in Ausübung des Ermessens Preis-

senkungen aufgrund eigener Kostenentlastungen im gleichen Umfang und genauso zeitnah vorzunehmen wie erforderliche Erhöhungen des Energiepreises. Die Anpassung des Energiepreises wird Ihnen mit einer Ankündigungsfrist von sechs Wochen in Textform mitgeteilt („Preis-Ankündigung“).

In diesem Fall haben Sie das Recht, den Vertrag mit Wirkung zum Anpassungszeitpunkt in Textform zu kündigen. Anpassungen des Energiepreises werden nicht wirksam, sofern Sie bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrags die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung gegenüber STW nachweisen.

3.3 Die von STW nicht beeinflussbaren variablen Preisbestandteile sind derzeit die EEG-Umlage (§ 60 EEG), die Netzentgelte, das Entgelt für den konventionellen Messstellenbetrieb, die Konzessionsabgabe (§ 2 KAV), der Aufschlag nach § 26 KWKG, die Umlage nach § 19 StromNEV, die Umlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, die Umlage nach § 18 AblAV sowie die Stromsteuer (§ 3 StromStG) und die Umsatzsteuer. Weitere Einzelheiten zu den nicht beeinflussbaren, variablen Preisbestandteilen sind der im Internet unter [www.sw-kassel.de](http://www.sw-kassel.de) veröffentlichten Produktinformation zu entnehmen sowie der Vertragsbestätigung.

3.4 Wird oder ist eine nach diesem Vertrag von STW belieferte Marktlokation mit einem intelligenten Messsystem (iMs) oder einer modernen Messeinrichtung (mME) im Sinne des MsbG ausgestattet, gilt folgendes: das Entgelt für den konventionellen Messbetrieb entfällt und stattdessen gibt STW die Entgelte für den Betrieb iMs /mME, die ihr gegenüber durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber (gMSB) abgerechnet werden, ebenfalls als separaten Preisbestandteil in der vom Netzbetreiber als gMSB auf seiner Internetseite veröffentlichten Höhe an Sie weiter. STW ist berechtigt, mit dem gMSB Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit iMs und mME zu treffen, wonach der gMSB gegenüber STW die gesetzlichen Standardleistungen nach § 35 Abs. 1 MsbG abrechnet. Wenn STW durch Abschluss eines Messstellenvertrages sichergestellt hat, dass Sie für diese Entgelte durch den gMSB nicht in Anspruch genommen werden können, ist der Abschluss eines weiteren Messstellenvertrages durch Sie insoweit nicht erforderlich. Falls Sie mit einem Dritten Vereinbarungen zum Betrieb iMs /mME getroffen haben, entfallen diese Messkosten in der Abrechnung durch STW.

3.5 Die von STW nicht beeinflussbaren Anteile am GP und AP nach Ziffer 3.3 und 3.4 sind veränderlich und werden von STW in der jeweils geltenden Höhe an Sie weitergegeben. Ein außerordentliches Kündigungsrecht wegen einer Änderung dieser von STW nicht beeinflussbaren Preisbestandteile nach den Ziffern 3.3 und 3.4 besteht nicht. Über Änderungen wird STW Sie mit der Rechnung informieren. Außerdem teilt Ihnen STW die jeweils geltende Höhe eines nach den Ziffern 3.3 und 3.4 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

3.6 Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder sonstigen neuen hoheitlich auferlegten Belastungen (wie z. B. derzeit nach EEG, KWKG, KAV, StromNEV, AblAV), belegt, kann STW hieraus entstehende Mehrkosten mit Wirksamwerden der neuen Regelung und in der jeweils geltenden Höhe an Sie weiterberechnen, soweit die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung nicht entgegensteht. Mit der neuen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung korrespondierende Kostensenkungen sind anzurechnen. STW wird Sie über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informieren.

3.7 Es gelten die Kostenspauschalen und Entgelte des aktuellen Preisblatts der STW, abrufbar auf der Internetseite der STW unter [www.sw-kassel.de/fileadmin/stw/dokumente/2013/preisblatt/preisblatt.pdf](http://www.sw-kassel.de/fileadmin/stw/dokumente/2013/preisblatt/preisblatt.pdf).

## 4. Ablesung/Abschlagszahlung/Zahlungsbedingungen

4.1 STW kann verlangen, das Sie Ihren Zählerstand zum Zweck der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses der STW an einer Überprüfung kostenlos selbst ablesen und diesen - unter Angabe des Ablesedatum- STW mitteilen

4.2 Werden die Einrichtungen trotz Aufforderung nicht von Ihnen abgelesen, kann STW auf Ihre Kosten die Ablesung selbst vornehmen, einen Dritten mit der Ablesung beauftragen, den Verbrauch schätzen oder für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten verwenden, die STW vom Netzbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Im Übrigen gilt bezüglich der Ablesung § 11 StromGVV. Sie haben nach Maßgabe des § 9 StromGVV Zutritt zu Ihrem Grundstück und zu Ihren Räumen zu gestatten.

4.3 Die Abrechnung erfolgt jährlich. STW ist berechtigt, Abschlagszahlungen nach Maßgabe des § 13 StromGVV sowie Vorauszahlungen nach § 14 StromGVV sowie unter den Voraussetzungen des § 15 StromGVV Sicherheitsleistung zu verlangen.

4.4 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von STW nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgesetzten Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.

4.5 Hinsichtlich Zahlungsverzug und Aufrechnungsmöglichkeit des Kunden gelten §§ 17 Abs. 2 und 3 StromGVV entsprechend.

4.6 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbeitrages festgestellt, gilt § 18 Strom GVV entsprechend.

#### 5. Lieferunterbrechung

5.1 Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Stromlieferbedingungen durch Sie ist STW berechtigt, den zuständigen Netzbetreiber zu beauftragen, die Stromlieferung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie ihren Verpflichtungen nachkommen. Die Unterbrechung wird Ihnen spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung drei Werktagen vorher unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. STW wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrages Strom sechs weitere Werktagen Zeit hat. STW kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromlieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

5.2 Bezüglich der Wiederherstellung der Stromlieferung gilt § 19 Abs. 4 StromGVV entsprechend.

#### 6. Haftung

6.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).

6.2. Im Übrigen ist die Haftung der STW für Schäden gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen, sofern die Pflichtverletzung nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wesentlicher Vertragspflichten handelt. Im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

#### 7. Schlichtungsverfahren

7.1 Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen des Lieferanten betreffen, sind zu richten an: Städtische Werke, Aktiengesellschaft, Königstor 3-13, 34117 Kassel, Servicenummer 0561/782-3030 und E Mail: Beschwerde@stwks.de

7.2 Als Verbraucher sind Sie berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn STW der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. STW ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.

Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt.

7.3 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V. ,Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/2757240-0. www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

7.4 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas. Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500 oder 01805-101000 (Mo.-Fr. 09:00 Uhr – bis 15:00 Uhr) Telefax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

7.5 Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

#### 8. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von STW nach Maßgabe der beigefügten Hinweise zum Datenschutz (Anlage 1) automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

#### 9. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten / Lieferantenwechsel

9.1 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

9.2 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel wird STW dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitteilen. Soweit STW aus von STW nicht zu vertretenden Gründen den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

#### 10. Sonstiges/Vertragsänderungen

10.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.

10.2. STW ist berechtigt, diesen Vertrag und diese Bedingungen zu ändern. Eine Vertragsänderung wird Ihnen vorab mit einer Frist von 6 Wochen in Textform mitgeteilt. In diesem Fall haben Sie das Recht, den Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.

10.3. STW ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 wird STW Ihnen spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunkts mitzuteilen. Im Falle einer Übertragung haben Sie das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird STW Sie in der Mitteilung gesondert hinweisen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer 10.3 unberührt. Ihrer Zustimmung bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Lieferanten nach § 7 EnWG handelt.

10.4. Gerichtsstand für vermögensrechtliche Streitigkeiten ist Kassel, wenn Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.

Stand 01.01.2020

Hier ausfüllen, unterschreiben und im frankierten Briefumschlag versenden.

### Widerrufsformular – gilt nur für Verbraucher (§13 BGB) –

(Nichtzutreffendes bitte streichen)

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an die links vorgedruckte Adresse. Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren / die Erbringung der folgenden Dienstleistung

<input type="checkbox"/> Strom	<input type="checkbox"/> Gas	Bestellt am	erhalten am
meine/unsere Auftragsnummer bei der Städtische Werke AG			
Vorname, Nachname des Verbrauchers			
Straße/Nr.		PLZ/Ort	
Datum, Unterschrift des/der Verbraucher(s)			

### Städtische Werke AG

Kundenservice | Stichwort: Widerruf

Postfach 103609

34112 Kassel

Sie haben noch Fragen? Telefon 0561 782-3030 · Telefax 0561 782-2138  
kundenservice@sw-kassel.de · www.sw-kassel.de · facebook.com/swkassel